

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek am 11. Februar 2013
im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Anwesend: 7 (4)

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 7

a) Stimmberechtigte

Bemerkungen:

1. Bgm. Dibbern, Christina (als Vorsitzende)
2. GV Curjar, Matthias
3. GV Koschorreck, Harald
4. GV Koslowski, Bernd
5. GV Kühn, Heike
6. GV Kühn, Sandra
7. GV Hohmuth, Marian

abwesend von 18.36 Uhr bis 19.40 Uhr

b) Nicht Stimmberechtigte

1. Kniest, Inga Protokollführerin
2. Herr Kühl, BSK
3. StOI Johann, Marco

bis zu TOP 5 / 19.50 Uhr

bis zu TOP 5 / 19.50 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
- 2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2012
4. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200) gelegen,
hier:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200) gelegen
hier:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB

6. Bericht des Bürgermeisters
7. Einwohnerfragestunde
8. Abstimmung über die Durchführung der geplanten Aktivitäten des Kulturausschusses
9. Straßenschäden Lütjenmoorweg

II. voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses
12. Verschiedenes

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

TOP

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Frau Bürgermeisterin Dibbern eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass zur Sitzung fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP

2 Anträge zur Tagesordnung

2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

BGM Dibbern stellt beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit bei TOP II 10. „Grundstücksangelegenheiten“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem zu, somit wird TOP II Pkt. 10 zum nicht öffentlichen Teil

Ja	Nein	Enth.
7	0	0

Frau Bürgermeisterin Dibbern stellt den Antrag, die Tagesordnung TOP 5 wie folgt zu erweitern:

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 gelegen

hier: 1. Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.2012 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Personen und Trägern öffentlicher Belange

2. *Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen*
3. *Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB*

Die Gemeindevertreter Curjar, Matthias, Koschorreck, Harald und Hohmuth, Marian erklären sich für befangen und nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung über die Änderung der Tagesordnung teil.

Beschluss:

Damit ist die Tagesordnung wie oben stehend, geändert.

Ja	Nein	Enth.
4	0	0

TOP

3

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 werden keine Einwände erhoben.

Die Gemeindevertreter Curjar, Matthias, Koschorreck, Harald und Hohmuth, Marian erklären sich für die Tagesordnungspunkte 4 und 5 für befangen und verlassen den Raum. Sie nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil

TOP

4

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200) gelegen,

- hier:**
1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Herr Kühl, Bau + Stadtplanerkontor Mölln erläutert die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt gemäß beigefügter **Anlage 1**.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Ja	Nein	Enth.
4	0	0

TOP

5

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 gelegen

- hier:
1. Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.2012 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Personen und Trägern öffentlicher Belange
 2. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - 3.. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauG

Herr Kühl, Bau + Stadtplanerkontor, Mölln, stellt die Planunterlagen vor.

Beschlussvorschlag zu TOP 5.1

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt gemäß beigefügter **Anlage 2**

Ja	Nein	Enth.
4	0	0

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

TOP 5.2 und 5.2 ~~Anmerkung Protokoll: 5.1 und 5.2 ?~~

Herr Kühl, Bau + Stadtplanerkontor Mölln erläutert die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung und stellt die Planunterlagen vor.

Planzeichnung – Teil A

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschossflächenzahl des Neubaugebietes südlich des Dorfgemeinschaftshauses mit II festzusetzen.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen. Der zur Auslegung bestimmte Plan wird entsprechend angepasst.

Ja	Nein	Enth.
2	1	1

Beschlussvorschlag

Für die im Plangeltungsbereich westlich des Lütjenmoorweges gelegenen Grundstücke gelten folgende

von der Planunterlage abweichende Festsetzungen:

GRZ 0,2,
Mindestgrundstücksgröße = 1.000 m²

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Text – Teil B

Beschlussvorschlag

		Ja	Nein	Enth.
<u>Zi. 1.2</u>	Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „60“ ersetzt	4	0	0
<u>Zi. 1.3</u>	erhält folgende Fassung: „Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze mit einer Mindestnettostellplatzfläche von 36 m ² nachzuweisen“			
<u>Zi. 2.1</u>	Die Zahl „9,00“ wird durch die Zahl „10,00“ ersetzt.			
<u>Zi. 2.2</u>	entfällt ersatzlos			
<u>Zi. 2.3</u>	entfällt ersatzlos			
<u>Zi. 2.4</u>	Die Sätze 2 (Für Garagen.....) bis 4 (..... Hauptgebäude herzustellen) entfallen ersatzlos.			
<u>Zi. 2.7</u>	entfällt ersatzlos			
<u>Zi. 3.2</u>	Im letzten Absatz, letzter Satz wird das Wort „Kantsteinen“ in „Hochbordsteinen“ geändert			
<u>Zi. 3.3</u>	entfällt ersatzlos			
<u>Zi. 3.4</u>	Absatz 3 - Nebenanlagen – Der Satz 2 („Die Stellflächen, / Zufahren gewährleistet bleibt“) entfällt ersatzlos.			

Über Aufnahme der o. a. Änderungen der vorgelegten Entwürfe wird en bloc abgestimmt:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung liegt die beigelegte Vorlage (**Anlage 3**) vor. In der Vorlage ist die Gebietsbezeichnung wie folgt zu fassen:

„...für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der

Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen“

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt, unter Einbeziehung der Änderungen der Planzeichnung – Teil A – sowie des Textes – Teil B – entsprechend der o. a. Beschlüsse gem. der beigefügten **Anlage 3**.

Ja	Nein	Enth.
4	0	0

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Ja	Nein	Enth.
4	0	0

Frau Bürgermeisterin Dibbern unterbricht die Sitzung für eine 10-minütige Pause.

TOP

6

Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Dibbern eröffnet um 19.55 Uhr nach kurzer Pause den TOP 6. Die Gemeindevertreter Curjar, Matthias, Koschorreck, Harald und Hohmuth, Marian nehmen wieder an der Sitzung teil.
Frau Bürgermeisterin Dibbern berichtet:

12.12.12

Zustimmung zu einem Kaufvertrag (Deutsche Bahn und Privat-Eigentümer einer Fläche in Hornbek) gegeben, die Gemeinde Hornbek übernimmt kostenfrei eine Fläche, die im Zuge der Wege-Änderung beim Bahnübergang „Güster 4“ von der Bahn gekauft werden musste

05.01.13

Sitzung Kulturausschuss

09.01.13

stv. BGM Harald Koschorreck und die BGM haben mit einem Landwirt die überschwemmten Flächen im Moor besichtigt. Hier muss die Gemeinde einen Graben neben der Straße unterhalten, dieser ist sehr stark verkrautet und nicht mehr durchlässig. Der Landwirt wird auf seinen eigenen Wiesen seine Gräben mit einem Bagger freimachen und fragte daher an, ob die Gemeinde den vor Ort befindlichen Bagger für diese Grabenarbeit gleich nutzen möchte. Die geschätzte Arbeitszeit des Baggers für den Gemeindegraben beträgt ca. 4 bis 6 Stunden. Der stv. BGM und die BGM haben Zustimmung erteilt, bislang wurde mit diesen Arbeiten noch nicht begonnen.

13.01.13

Neujahrsempfang im DGH, die Beteiligung war gut, aber

nicht so stark wie im Vorjahr

17.01.13

Besichtigung des Schadens im Sturz- Bereich der Eingangstür DGH mit einem Dachklempner, stv. BGM Koschorreck und BGM Dibbern. Der Dachklempner äußerte die Vermutung, dass es sich um einen Konstruktionsfehler des Daches handelt und regte an, ein Gespräch mit dem Architekten zu suchen. Die BGM hat beim Amt die Bau-Pläne angefordert sowie um Prüfung gebeten, ob der ausführende Betrieb der Dacharbeiten Bedenken geäußert hat bzw. Akteneinträge hinsichtlich der Dachkonstruktion bestehen.

Die jetzige Bedachung ist ein einfach-Blechfalzdach und für das vorhandene Gefälle nicht geeignet. Die innenliegende Dachrinne ist nicht durch eine Wanne gesichert, überlaufendes Wasser kann nicht nach außen und läuft nach innen in den Sturzbereich.

30.01.13 / 31.01.13

Treffen einiger GV-Mitglieder bei Fa. BSK in Mölln bzw. im Kreishaus RZ wegen der Entwürfe zum F- und B-Plan

31.01.13/01.02.13

Firma Martens hat am Wirtschaftsweg „Am Mühlenteich“ von der Hauptstraße an bis zur Brücke (Südliche Seite / rechts) den Knick abgenommen und auf Wunsch von einzelnen Anwohnern auf der gegenüberliegenden Seite einzelne Bäume gekürzt bzw. entfernt.

Weiterhin wurden die Linden an der Hauptstraße Nr. 16 sowie die Esche Lippenhorstweg (zwischen DGH und Hausnr. 5) stark gekürzt, hier sind in der Vergangenheit immer sehr viel große Totholz-Äste auf die Straße/Gehweg gefallen .

Ein Anwohner in der Hauptstraße hat sich bei der BGM telefonisch massiv über diese Eingriffe beschwert und wollte ggf. rechtliche Schritte einleiten oder die Presse informieren. Die BGM hat mit dem Anwohner eine Ortsbegehung vorgenommen und ein Gespräch geführt; der Bürger ist noch mit einem Schreiben / Fotos an die GV herantreten, die BGM hat dieses zur Ktn an alle GV in Kopie weitergeleitet und wird dem Protokoll beigelegt. Unter TOP Verschiedenes wird das Schreiben besprochen

01.02.13

Jahreshauptversammlung der FF. Ein Kamerad ist aufgenommen worden, einer ist ausgetreten. Insgesamt ist die Mannschaftsstärke der FF kritisch.

31.01.13

Die Straßenbeleuchtung war im Bereich Hauptstraße, Mühlengutsweg, Am Mühlenteich und Güsterer Str.

ausgefallen. Fa. Böge ist morgens gleich gekommen und konnte zumindest im Bereich Hauptstr. die Beleuchtung wieder instand setzen.

Im Bereich Güsterer Str. hinter Hausnummer 3 ist die Laterne wackelig und die Stromleitung wurde provisorisch repariert. Da die Laterne im Jahr 2011/2012 neu installiert wurde und seinerzeit fest war, besteht die Vermutung, dass bei den Arbeiten am Fahrrad/Fußweg des Kreises der Sockel der Laterne gelockert wurde. Die BGM hat bereits per E-Mail Kontakt zum Kreis aufgenommen.

05.02.13

Kuratorium Kindergarten im Breitenfelder Amtsgebäude

06.02.13

Gesprächsrunde der BGM des Amtes zur Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptausschuss der Stadt Mölln und Zusammenarbeit mit dem Team Breitenfelde

09.02.13

Kinderfasching im DGH mit sehr geringer Teilnahme

TOP

7

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt, kein Einwohner anwesend

TOP

8

Abstimmung über die Durchführung der geplanten Aktivitäten des Kulturausschusses

Die Gemeindevertretung Hornbek stimmt den geplanten Aktivitäten des Kulturausschusses zu

Ja	Nein	Enth.
7	0	0

TOP

9

Straßenschäden

Lütjenmoorweg:

Sowohl die Leitplanke als auch die Straßendecke wurden beschädigt, so dass eine Reparatur notwendig ist. Hierzu sollen 3 Angebote eingeholt werden.

Die Spuren weisen auf eine Verursachung durch eine Erntemaschine oder LKW hin.

Lippenhorstweg:

Auf Höhe des Misthaufens des Hofes „Kranichtal“ ist die frisch sanierte Straßendecke beschädigt, verursacht durch die Arbeiten eines Lohnunternehmers, der beim Aufladen des Mistes dort rangiert und mit der Ladeschaufel über die Teerdecke kratzt. Frau Dibbern will in dieser Sache aktiv werden.

III. Öffentlicher Teil

TOP

11 **Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses**

Heike und Sandra Kühn betreten den Raum und werden über den Beschluss zu TOP 10 informiert.

TOP

12 **Verschiedenes**

BGM Dibbern berichtet, dass der Anwohner, der sich über die Abholzung der Bäume beschwert hatte, die bereits angekündigten Beweisfotos und ein Schreiben am 10.02.13 nachgereicht hat. Am 07.02.2013 fand mit ihm und Frau Dibbern eine Begehung und Beratung statt. Die Einwände wurden von der GV diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Für die Treppe zum Vorplatz des Dorfgemeinschaftshauses soll ein Geländer angebracht werden. Es liegt ein Kostenvoranschlag für Anschaffung und Anbringung eines Handlaufes vor in Höhe von € 170,00 zuzüglich MwSt. Heike und Sandra Kühn erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Ja	Nein	Enth.
5	0	0

Die Gemeindevertretung Hornbek beschliesst die Anschaffung des Handlaufes

Wehrführer Herr Curjar berichtet, dass die Anschaffung neuer (Schnür-)Stiefel für die aktiven Mitglieder der FFW notwendig ist, die vorhandenen Gummistiefel sind ungeeignet.

Ja	Nein	Enth.
7	0	0

Die Gemeindevertretung Hornbek bewilligt die Neuanschaffung der Stiefel; die Auftragsvergabe kann erfolgen, wenn 2 weitere Angebote vorliegen.

Bürgermeisterin Dibbern dankt den Anwesenden und schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.


Vorsitzende


Protokollführerin

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: Hornbek

Termin

TOP

11.02.2013

5.2 + 5.3

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen

- hier:**
1. s. gesonderte Vorlage zu TOP 5.1
 2. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - 3.. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Die nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Über den anstehenden Bebauungsplan Nr. 1 ist die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) in einer Bürgeranhörung am 02.02.2011 sowie durch anschließende öffentliche Auslegung der Planung vom 03.02. bis 18.02.2011 informiert worden. Die Hinweise und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wurden in die Überlegungen einbezogen. In der jetzt anstehenden öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die weitere Entwicklung informieren.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes, die Begründung und die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Hornbek hat in der Sitzung am 03.05.2010 beschlossen, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, den Bebauungsplan Nr. 1 durchzuführen. Ziel dieser Planung ist es, die teilweise bebauten Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 städtebaulich zu ordnen. Gleichzeitig soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Gemeinde, eine behutsame städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1 entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen werden durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße (L 200) gelegen geschaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange über den anstehenden Bebauungsplan Nr. 1 informiert (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge für die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 1 nach der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich aus der Anlage zur Beschlussvorlage.

Eine Erläuterung des Planentwurfs und der Begründung erfolgt in der Sitzung der Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;7

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

gez. Kühl

BSK

Bau + Stadtplanerkontor

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
4 Bei dem vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um fast alle zum Dorf gehörenden Flächen mit ihren Nutzungen südlich der „Hauptstraße“ bzw. des „Lippenhorstweges“, aber eben nur fast. Konsequenz wäre auch die große „weiße Fläche“ südlich des „Lippenhorstweges“ sowie der Spielplatz, der Sportplatz und der Holzgerplatz unmittelbar westlich des „Lippenhorstweges“ in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Ich empfehle deshalb die Aufnahme von diesen Flächen in den Geltungsbereich und mit geeigneten Festsetzungen zu versehen. 2 Am 27.03.2002 fand ein Abstimmungsgespräch im Kreishaushaus mit der Gemeinde Hombach statt um die unbebauten Flächen südlich der „Hauptstraße“ und südlich des „Lippenhorstweges“ zu besprechen (Fläche 1 in der Entwicklungspläne des Landschaftsplans). Es wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bebauung der Fläche 1 aus Sicht des Kreises bestehen. Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich in Richtung Norden zum vorhandenen Binnengewässer abfällt. 5 Bei dem Teilbereich der Fläche 1 im vorliegenden Geltungsbereich ist in der Darstellung im Landschaftsplan ein 30m breiter Streifen an der Südseite des Gewässers sowie ein Streifen im Osten der Fläche 1 des Landschaftsplans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche ist als potentielle Ausgleichsfläche in Text und Karte des Landschaftsplans vorgesehen. Auf der S.8 der vorliegenden Begründung wird hierzu auch näherungsweise ergänzt, dass eine Trennung der Ausgleichsfläche von der geplanten Siedlungsfläche durch Kleingartenanlagen vorgesehen ist. 6 Auf Grund der Abweichung vom festgestellten Landschaftsplan sowie vom Gesprächsergebnis vom 27.03.2002 bestehen Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Entsprechend dem vorgenannten Gesprächsergebnis sowie der Darstellung im Landschaftsplan bitte ich um Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB entlang des Südflüßes des Binnengewässers sowie im Osten der Fläche 1 im Landschaftsplan. Versiegelungen in diesem Streifen, wie im vorliegenden städtebaulichen Entwurf vorgesehen, sind auszuschließen. 7 Bei dem Gewässer südlich der „Hauptstraße“ handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop - „stehendes Binnengewässer“ - i.S.d. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG, das ich bitte nachrichtlich zu übernehmen. Hierzu bitte ich um entsprechende Ergänzungen der Ziffer 4.2 und 4.4 der Begründung. 8 Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Grünordnerischer Fachbeitrag sowie eine faunistische Potentialanalyse erstellt wird. In diesen Gutachten bitte ich u.a. um Aussagen darüber, wie das Binnengewässer gespeist wird und welche Auswirkungen das südlich angrenzende geplante Baugebiet auf das Gewässer mit seiner Fauna haben wird. Richtigerweise wird auf S.11 der Begründung ausgeführt, dass das Gewässer ein wichtiges Verbindungselement zwischen dem besiedelten Bereich und der Umgebung darstellt. Wie kann diese Verbindung künftig aufrecht erhalten werden? Bei der Ziffer 4.7 der Begründung „Schutzgut Landschaft“ fehlen Aussagen zu der Topographie der Fläche. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten. Städtebau und Planungsrecht: Die vorliegenden Planungen wurden dem Kreis am 28.04.2010 von der Gemeinde und dem Planer vorgestellt. Der Bauleitplan soll die zum Teil bebauten Bereiche städtebaulich ordnen und darüber hinaus eine städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche ermöglichen. Umgesetzt werden soll eine bauliche Entwicklung im südöstlichen Bereich des Dorfkerns. Ich weise darauf hin, dass eine städtebauliche Ordnung nicht ersicht wird kann, wenn eine zentral gelegene Fläche ohne neue Nutzungsordnung bleibt. Die dargestellte Weidenfläche ist ein Schutzgut mit einem dazugehörigen Schutzbereich, der bei der zukünftigen baulichen Entwicklung zu beachten ist. Die geplante Erschließung ist in der derzeitigen Ausführung damit	Zu 4: Siehe Seite 1 der Abwägungen zu Ziffer 3. Zu 5: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt, die Maßnahmenfläche wird zum größten Teil so übernommen, wie diese im festgestellten Landschaftsplan vorgesehen ist. Nicht richtig ist, dass es sich um ein 30 m breiten Streifen handelt, es wird der Bereich genommen, der auch im Landschaftsplan dargestellt ist, hier handelt es sich um einen Streifen zwischen 20 m und 25 m. Im nordöstlichen Bereich der Maßnahmenfläche muss eine Veränderung erfolgen, da östlich des Teiches die Erschließungsstraße an die Hauptstraße anschließen muss. Eine Erschließung über den Kirschweg ist aufgrund seiner Ausbau- und Grundstücksbreite nicht möglich. Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG erfolgt im Entwurf des Bebauungsplanes. Zu 7: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 8:

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde soll auch im südöstlichen Bereich stattfinden, so wie es im Landschaftsplan vorgesehen ist. Beachtet wird die Wasserfläche mit dem Schutzbereich entsprechend dieses Landschaftsplanes. Die geplante Erschließungsanlage wird umgeplant.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
9	Zu 10: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, das entsprechende Gutachten wird in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 eingearbeitet.
11 12 13 14 15	Zu 11: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Ausführungen sind richtig und nicht anders beabsichtigt gewesen. Zu 12: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, da diese der Gemeinde bekannt sind Zu 13: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 14:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Gebäude ist in der Tat baufällig und kann nicht saniert werden. Die gestalterischen Festsetzungen werden so gewählt, dass ein neues Gebäude entsprechend ortsbildprägend in diesem Bereich erstellt werden kann.

Zu 15:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Das entsprechende Anschreiben zur Planungsanzeige wurde vom Amt Breitenfelde am 10. Mai 2011 an den Kreis weitergeleitet.

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24177 Kiel

Antwortscheiter
des Amtes Briefentwürfe
für die Gemeinde Hornbök
Wasserkrieger Weg 18
23878 Möln

Eingegangen
Am 05. Mai 2011

Ihr Zeichen: 13.04.2011
Mein Zeichen: 01.05.2011
Ihre Nachricht vom: 04.05.2011
Ihre Nachricht vom: 04.05.2011
Bekannt gegeben
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-4714

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Hitzl, Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23808 Ratzeburg

LBV - SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

4. Mai 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbök
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde
Hornbök bestehen in verteilteicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende
Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 20 (1 und 2) Straßen- und Wegesetz (StWG) des Landes Schleswig-Holstein
vom 25.11.2003 (GVBl. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der
anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie
Aufsichtsbühnen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von
der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den
Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt
werden.

Zu 16:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in
die Begründung aufgenommen und die Anbauverbotszone wird in
die Planzeichnung des Bebauungsplanes
übernommen.

Zu 17:

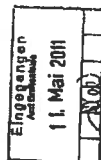
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
18 - 2 - 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallkürzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. <i>Jan Hinrichsen</i> Jan Hinrichsen	Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Vom Ing.-Büro Ziegler ist eine Verkehrslärmuntersuchung durchgeführt worden.

AG-29

Amt Breitenfelde
Wassertrüger Weg 18

23878 Möln



gleichzeitig per Mail: katrin.payno-schultz@zeitung-moelln.de

Ihr Zeichen / vom
Az.: 18.4.2011

Unser Zeichen / vom
IT /

Kiel, den 10. Mai 2011

1. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hombk
hier frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Payno-Schultz,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:

Die Planung verfolgt die Ausweitung von Wohnungsbaufächten auf naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Bevor es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen kommt, muss der Bedarf plausibel begründet werden. Zunächst sollen Flächen geringer natürlicher Wertigkeit genutzt werden, eine Alternativprüfung ist hierfür vorzulegen. Die Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplanes sind zu beachten. Wir verweisen ferner auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a(2) BauGB.

Das Ausfüllen von öffentlichen Siedlungsflächen in unzersärbte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazielen noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar und wird von der AG-29 kritisch beurteilt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion sollte die Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau vermindert werden. Die Grünzüge müssen als klimastabilisierende Elemente erhalten bleiben.

Der Untersuchungsrahmen sollte neue ökologische Kritik- und Biotoptypenkartierungen beinhalten. Von artenschutzrechtlicher Betroffenheit und die gesetzlich geschützten Kribs anzuerkennen. Für die Erhaltung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse sind die Umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten.

Zu 19:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die vorgesehene Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung ist im Landschaftsplan als eine von vier geeigneten Flächen für eine Wohnbebauung dargestellt.

Zur Zeit stehen keine anderen Flächen zur Verfügung.

Abstimmungsgespräche haben am 27.03.2002 und am 28.04.2010 auch diesbezüglich mit dem Kreis stattgefunden.

Zu 20:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 21:

Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

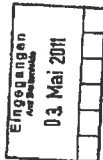
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
22 23 24 J. Tulowitzki i.A. Ingo Tulowitzki	Zu 22: Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 23: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu 24: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

2025-01-20 12:59

5.10.5



Archäologische
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Großteich-Rundweg-Str. 70 | 24837 Sollenberg

**Amt Breitenfelde
Der Amtsleiter
Wasserkörper Weg 18
23879 Mölln**

Obere Dienstleistungsabteilung
Planungsabteilung
im Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 04.04.2011 /
Mein Zeichen: Hombach-folgen / und oben1-fu1 /

Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schäfer
gabriele.schaefer@tischlerland.de
Telefon: 04521 387-20
Telefax: 04521 387-45

Schleswig, den 03.05.2011

Gemeinde Hornbæk
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
Nr. 1
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archaische Kulturdiskontinuitäten durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Vernehmlicht hier sind gem. § 15 DStG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Nut freundlichen Größen

50

Gabriela Schiller

Zu 25:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, der Text wird in die Begründung übernommen.

1. What is the purpose of the study?
 2. What is the research question?
 3. What is the hypothesis?
 4. What is the significance of the study?
 5. What is the conclusion?
 6. What are the limitations of the study?
 7. What are the implications of the study?
 8. What are the future research directions?
 9. What are the strengths of the study?
 10. What are the weaknesses of the study?
 11. What are the contributions of the study?
 12. What are the practical applications of the study?
 13. What are the theoretical contributions of the study?
 14. What are the methodological contributions of the study?
 15. What are the policy implications of the study?
 16. What are the ethical considerations of the study?
 17. What are the funding sources of the study?
 18. What are the conflicts of interest of the study?
 19. What are the acknowledgments of the study?
 20. What are the references of the study?

Gewässerunterhaltungsbund Havelbusch
Köcker - Bismarckstr. 21a - 12557 Berlin-Neukölln

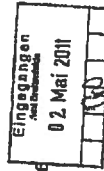
An DBS

Amt Breitenfelde

Frau Payne-Schultz

Wasserkrüger Weg 16

23879 Mölin



B-Mail:

Beckverhaeltes@havelbusch.de

BfLZ:

200 698 61

Kto.-Nr.:

87 734

Suchanfragen:

Frau Ströpschke

Unter Zeichen:

08-11-0560-29.04.11

Ihr Zeichen:

85 70 88 - 6

Durchmittelt:

E-Mail:

Ströpschke@havelbusch.de

Datum:

29.04.2011

Gemeinde Hornbæk
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 1

Sehr geehrte Frau Payne-Schultz,

die Gemeinde Hornbæk befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes des
Kreises Herzogtum Lauenburg.

Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes sowie des B-Planes Nr. 1 hat
der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da kein anfallendes
Regenwasser in Gewässer des Verbandes eingeleitet werden soll.

Sollten Ausgleichsflächen an Verbandsgewässern geplant werden, behält sich der
Verband gem. § 7 der Verbandsatzung einen 5 m breiten Streifen ab
Büschungsoberkante zu jeder Seite des Gewässers für Maßnahmen der
Gewässerunterhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen

1. A. Ströpschke

Zu 26:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und
berücksichtigt.

Gesandt: Donnerstag, 5. Mai 2011 15:42
 An: Payne-Schulz, Kathrin (Stadt Meckl)
 Betreff: Stellungnahme, Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbuck

Sehr geehrte Damen und Herren,
 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird ausgereichter Werausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.
 Mit freundlichen Grüßen
 Handwerkskammer Lübeck

Birgit Hemming
 - Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 / 12
 23552 Lübeck
 Tel. 04 51 / 15 06 - 2 37
 Fax 04 51 / 15 06 - 2 77
 E-Mail: bhemming@hwk-luebeck.de
 Internet: www.hwk-luebeck.de



Diese Mail wurde von Daimort maschinell
 auf Virus und gefährliche Inhalte untersucht.

Zu 27:
 Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

23879 Mölin



Mehr Nachricht vom: /

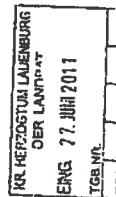
Frau Leibauer
Anne-Katrin Leibauer
Telefon: 0431 905-1853
Telefax: 0431 905-1853

23. Juni 2011

d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Barfischestraße 2
23809 Ratzeburg



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
V 532

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
Hamburger Straße 30
23765 Bad Segeberg

IV 261 - im Hause

Gesehen: 29/6/2011
Ratzeburg, den
Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung, Umwelt und Raum
Sachverhalt Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur
in: Auftrag

Handwritten signature: Hartmann E. H. am 28.6.11

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
verwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl.
Schl.-H. S. 542)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek, Kreis
Herzogtum Lauenburg

- Planungsanträge vom 10.05.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011

Die Stellungnahme ist als Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zu betrachten. Sie ist nicht verbindlich. Die Stellungnahme ist als Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zu betrachten. Sie ist nicht verbindlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Leitbauer

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 710) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortsetzung 1988).

Hornbek ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnraumentwicklungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, 4 und 6 LEP 2010).

Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine landesplanerische Bewertung noch nicht aus. Insbesondere fehlen die Angaben über neu geplante Wohnanteile und der Nachweis der Innenentwicklungspotentialität. Eine Stellungnahme werde ich daher in weiteren Verfahren nach Vorlage entsprechend ergänzter Planunterlagen abgeben.

Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.05.2011 weise ich hin.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Hornbek habe ich beigelegt.

Leitbauer

Anlage: 1

Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Die ausgearbeiteten Bauleitplanunterlagen mit den Fachplanungen werden der Landesplanung mit diesem Verfahrensschritt vorgelegt.

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: Hornbek

Termin

TOP

11.02.2013

4

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200) gelegen,

- hier:**
1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.05.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 gelegen, abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme die Änderungen des Planentwurfs und damit verbunden auch eine erneute Auslegung erforderlich machen. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro BSK, Möln, hat nunmehr die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen aufgearbeitet und die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Im nächsten Verfahrensschritt ist nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen und ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 gelegen, abgegeben.
Die Anregungen von Personen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung werden in folgender Fassung gebilligt:
 - 1.1 Anregungen von Personen wurden nicht vorgetragen.
 - 1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – siehe Anlagenseite 1 bis 13 dieses Beschlusses.
 - 1.3 Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** Anregungen zu der Flächennutzungsplanänderung vorgetragen:
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - Bundesbereitschaftspolizei
 - Schleswig-Holstein Netz AG
 - Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
 - Deutscher Wetterdienst
 - GMSH
 - Industrie- und Handelskammer
 - Handwerkskammer
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
 - Gemeinde Grambek
2. Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB geändert bzw. ergänzt wird, beschließt die Gemeindevertretung nach § 4a Abs. 3 BauGB diesen erneut auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den nachstehend aufgeführten, geänderten oder ergänzten Teilen, abgegeben werden können:
 - Vertiefung der Angaben zu den Innenentwicklungspotentialen
 - Ausweisung des Immissionskennwertes
 - Verkleinerung der östlichen Planfläche
 - Änderung der Maßnahmenfläche
 - Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche angrenzend an die Versorgungsfläche
 - Ausweisung einer privaten Grünfläche – Gärten im südwestlichen Planbereich
 - Ausweisung der vorhandenen Kulturdenkmale
 - Ergänzung der Begründung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zum Schallschutz
3. Der Entwurf des Planes und der Begründung sowie die Fachplanungen sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;7

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des §§ 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Im Auftrag

gez.Kühl

BSK

Bau + Stadtplanerkontor

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 30.05.2012
Mein Zeichen: VII 414-553.71-53-056
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi-landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

21. Juni 2012

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553 71/2-53-056 vom 04.05.2011 berücksichtigt wird.

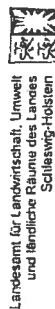
Gem § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.

Regina Eisfelder
Regina Eisfelder

**Dienstgebäude Diesterbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Telefax 0431 988-4700 |
empfang@winwi-landsh.de | www.landestregierung.schleswig-holstein.de | Bußlinie 41, 42, 51 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente! Das Landeswappen**

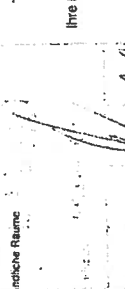
Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Die Stellungnahme vom 04.05.2011 wurde in der
Gemeindevertretung am 18.04.2012 berücksichtigt, siehe
Begründung Ziffer 4.



Landessamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schwarzer Landstraße 11 · 23554 Lübeck

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Technischer Umweltschutz
Regionalsdezernat Südost
Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 30.05.2012
Mein Zeichen: 7616
Meine Nachricht vom:
Gabriela Schwarz
E-Mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de
Telefon: 0451 4705-221
Telefax: 0451 4705-210

04.06.2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.
Es wird bei der Stellungnahme davon ausgegangen, dass der Bolzplatz, wie in Abschnitt
7.2.a.1 bzw. 9 der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
beschrieben, Bestandteil des Kinderspielfeldes ist und dort nur Kinder spielen dürfen.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen
wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

Gabriela Schwarz

Dienstgebäude Schwarzer Landstraße 11, 23554 Lübeck | Telefon 0451 4705-02 | Telefax 0451 4700-210 |
lur.bes@lur.landsh.de | <http://www.lur.schleswig-holstein.de>

Büfines 1 | Sprechzeiten Mo - Fr 9 - 15 Uhr
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente
Zertifikatscode: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kuhl, BLZ 210 000 00 |
BIC: BFSW33HAN | IBAN: DE37710000000000000000

Zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Da der Bolzplatz auch von Kindern und Jugendlichen über 14 Jahre
genutzt wird, sind gemäß des Lärmgutachtens Nr. 12-03.8
(Lärmimmissionen durch einen Spielplatz und einen Bolzplatz) die
Freizeitlärmrichtlinie anzuwenden. Nach dem Gutachten werden die
südlichen – noch unbebauten – Bereiche der Grundstücke westlich
des Lütjenmoorweges von einer Überschreitung des geltenden
Immissionsrichtwertes (50 dB(A)) um bis zu 5 dB(A) betroffen.
Dementsprechend wird in diesem Bereich auf eine Neubebauung
durch entsprechende Anpassung der Baugrenzen, in der
verbindlichen Bauleitplanung, verzichtet.

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Busch-Str. 21a • 23079 Ranzburg

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln

Tel.-Nr.: 045 41 / 55 70 88 - 0
Fax.-Nr.: 045 41 / 55 70 88 - 1
E-Mail: info@glw-rz.de
Bankverbindung:
Ritzenbank AG Ranzburg
Ritzenbank AG Ranzburg
BIC: RIZG3333
Kto.-Nr.: 87 734
Scheckbehalter: Frau Strzyczninski
Unter-Zeichen: 08-11-0560 20.06.12
Ihr Zeichen: Frau Apel
Durchwahl: 55 70 88 - 6
E-Mail: Strzyczninski@glw-rz.de
Datum: 20.06.2012

Gemeinde Hornbek

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Apel,

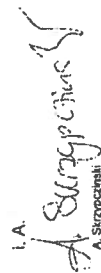
die Gemeinde Hornbek befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Gegen die 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hornbek hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da anfallendes Regenwasser nicht in Gewässer des Verbandes eingeleitet werden soll.

Sollten Ausgleichsflächen an Verbandsgewässern geplant werden, behält sich der Verband gem. § 7 der Verbandsatzung einen 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu jeder Seite des Gewässers für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

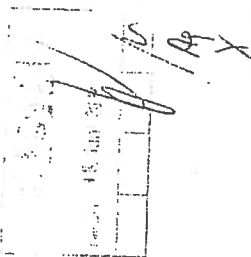

A. Strzyczninski

Zu 3:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

19-1111-2012 12:51

5.12.2011

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Residenten-Rammsau-Str. 70 | 24837 Schleswig
BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Oberer Denkmalschutzbehörde
Planungsstelle
Ihre Zeichen: Frau Apau
Ihre Nachricht vom 30.05.2012
Mein Zeichen: Hornbek - L&L
Meine Nachricht vom 1.

Gabriela Schiller
gabriele.schiller@archaia.uni-schle.de
Telefon: 04921 307-20
Telefax: 04921 307-55

Schleswig, den 18.06.2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Schiller

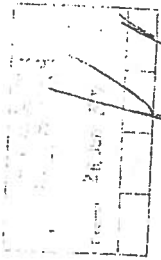
Zu 4:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Ziffer 6 der Begründung.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Deutsche Telekom Technik GmbH
Am Ende 10, 51339 Lüneburg

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Herrn Kellermann
Ausgesprochen
Durch
Datum
Beitrag

Frau Apel
Klaus Spiller
+49 4131 282-183
21.06.2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hombok

Beteiligung und Benachrichtigung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

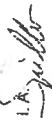
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 
Andreas Konofol


Klaus Spiller

Deutsche Telekom Technik GmbH
Telekom Deutschland AG
Postfach 10 15 3390 Lüneburg
Telefon +49 41 31-31-1, Telefax +49 41 31 7212, Internet www.telekom.de
Postfach 10 15 3390 Lüneburg, Fax +49 41 31 7212, Internet www.telekom.de
E-Mail: telekom.de@telekom.de, telekom.de@telekom.de

Dr. Stefan Böhm, Vorsitzender
Dr. Stefan Böhm, Vorsitzender
Anspruch Born 1415, 52.000 Lüneburg
US-KAN 26 8146570

Zu 5:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Zu 6:

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der Landschaftsplan der Gemeinde hat die vorgesehene Fläche als mögliche Entwicklungsfläche für eine Wohnbebauung mit einer Maßnahmenfläche als Biotop in Richtung Norden sowie mit einer Maßnahmenfläche an der östlichen Seite der Fläche als örtliche Biotopverbindung (Grünachse) in Richtung Süden bezeichnet. Das stimmt mit der Planung der Gemeinde überein, nur dass die Gemeinde die Verbindung in Richtung Süden, an der westlichen Seite der zur Neubebauung vorgesehenen Fläche, vorsieht.

Die Gemeinde beabsichtigt auf diesem 10 m breiten Streifen, gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung, eine breite Grünachse mit Knickanlage und extensiv gepflegten Schutzstreifen, an der westlichen Seite der östlichen Wohnbaufläche (Neubebauung), als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen.

Ferner wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwischen dem Wohngebiet und der Wasserfläche ausgewiesen.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. der Bauzeitenregelung, Gestaltung der Erschließungsstraße usw. festgesetzt.

Zu 7:

Wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.

Die nicht berücksichtigte Weidefläche ist eine private Fläche, die nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht. Aufgrund dessen wird die Fläche nicht in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Innerhalb eines städtebaulichen Entwurfs für den gesamten Bereich, südlich der Gemeindestraße „Lippenhorstweg“, wird diese Fläche ebenfalls dargestellt.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
AG Geoökologie - Landschaftsverband - Landessportförderverband
Naturschutzgesellschaft Schützenhof Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
In Kooperation mit: NABU Schleswig-Holstein

Tel.: 0431/92037, Fax: 0431/92047, e-Mail: AG-29@nsh.de, Internet: www.LNW-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BSK Bau + Stadtplaner Kontor

z.H. Frau Apel

Postfach 1178

23871 Mölln

Vorab per Fax: 04542-5281

Ihr Zeichen / vom
Az.: 30.5.2012

Unser Zeichen / vom
IT / 10.5.11

Kiel, den 4. Juli 2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek
hier: Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Bei Betrachtung der vorliegenden Unterlagen muss einführend festgestellt werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen aus Naturschutzsicht erhebliche Bedenken hervorrufen und eine Anzahl offener Fragen aufwerfen.

Durch die geplante neue Bebauung würde eine wesentliche Achse vom Feuchtbioökoplex parallel der Hauptstraße nach Süden hin in die freie Landschaft unwiederbringlich zerstört werden und die Wanderungsbewegungen von Tieren, insbesondere von Amphibien, die nach Norden in Richtung Hauptstraße ohnehin bereits jetzt nicht ausweichen können, völlig unterbinden. Auch durch eine Grünachse würden evtl. Wanderungsbewegungen nur minimal aufgenommen werden können.

Es ist ungewöhnlich und fachlich nicht nachvollziehbar, warum man im Plangebiet eine „*hausame städtebauliche Entwicklung*“ beabsichtigt, um Entwicklungen in geordnete Bahnen zu lenken, dabei aber eine recht große Fläche (Pferdewiese), die wie ein massiver „Fremdkörper“ in den F-Plan hineinragt, nicht mit in die Planungen einbezieht.

Mit Hilfe der bereits erwähnten „*behausamen städtebaulichen Entwicklung*“ möchte man – so die Begründung im Plan – eine „*Verbindung der bebauten Bereiche*“ durchführen. Anderer-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
8 seits beachtet man, genau zwischen den beiden bebauten Bereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Grünachse als „Ausgleich“ festzusetzen, die aus unserer Sicht, um ihre Funktion uneingeschränkt erfüllen zu können, deutlich breiter sein müsste und damit die beiden bebauten Bereiche weiterhin trennen würde bzw. müsste. Es wird an keiner Stelle erkennbar, von wo aus und in welcher Form das beabsichtigte neue Baugebiet verkehrsmäßig erschlossen werden soll. Eine Zuwegung aus Richtung L 200 ist aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich, eine Verlängerung des Kirschweges vom Lufjennorweg aus in Richtung Osten erscheint deswegen nicht realisierbar, weil die bereits erwähnte Pferdewiese nicht in die Planung einbezogen wurde, eine Zufahrtsstraße von der Hauptstraße aus würde den Nahbereich des geschützten Biotops unangemessen stark negativ beeinträchtigen und in seiner ökologischen Wertigkeit noch weiter mindern. Unklar bleibt, welche „wertvollen Strukturen, in denen Pflanzen und Tiere neue Lebensräume finden“ (Seite 10) in der Maßnahmentafel zwischen dem geschützten Biotop und der baulichen Erweiterungsfläche geschaffen werden sollen. Diese Fläche zeichnet sich derzeit ausschließlich durch ihre minimale planerische Größe aus, so dass es unmöglich scheint, den oben genannten Anspruch hier verwirklichen zu können. Aus unserer Sicht ist es deshalb unbedingt geboten, über umweltverträglichere Alternativen zur vorgelegten Planung nachzudenken. Die Begründung, es gebe in Hornbek wegen der Lärmbelastungen durch die nahe gelegene Autobahn A 24 und wegen der Abstandsregelungen „Tierhaltung – Wohnbauflächen“ keine sinnvolle Alternative zur jetzt geplanten Maßnahme ist zumindest insofern widersprüchlich, als auch das jetzige Gebiet gleichmaßen dicht sowohl zur Autobahn als auch sehr nah zur recht stark befahrenen L 200 liegt. Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen und bitten um schriftliche Rückmeldung, wie über die Anmerkungen entschieden wurde. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner vor Ort: Karl-Heinz Weber (NABU Schleswig-Holstein). Mit freundlichen Grüßen <i>J. Tulowitzki</i> i.A. Ingo Tulowitzki	Zu 8: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Erschließung des Neubaugebiets erfolgt von der Hauptstraße aus über die vorhandene Zuwegung zur ehem. Hofstelle, dies wird so in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Gestaltung der Erschließungsstraße, gem. der faunistischen Potenzialanalyse, werden die Beeinträchtigungen minimiert. Zu 9: Wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung wird im Detail festgesetzt wie die Maßnahmenfläche gestaltet wird. U.a. wird die Fläche mit Gehölzgruppen, an der südlichen Seite zur Wohnbaufläche hin, gestaltet, damit wird das Biotop geschützt und von der Wohnbaufläche abgegrenzt.
10	Zu 10: Wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Ausweisung als Wohnbaufläche an dieser Stelle. Die lärmrelevanten Beeinträchtigungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die neu zu entstehenden Grundstücke und baulichen Anlagen werden mit Maßnahmen so gestaltet, dass die Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gemäß Lärmschutzgutachten liegen. Im östlichen Plangeltungsbereich weist die Gemeinde eine gemischte Baufläche aus, weil dort gebietskonforme Einrichtungen errichtet werden sollen.

- 2 -

11

Mit Schreiben vom 30.05.2012 übersenden Sie überarbeitete Planungsunterlagen hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek. Zu den Planungsabsichten der Gemeinde liegt grundsätzlich die Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung vom 23.06.2011 vor, auf die ich verweise. Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.06.2012 bitte ich, die Angaben zu den Innenentwicklungspotentialen der Gemeinde zu vertiefen.

Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Leibauer



Beplautigt

Zu 11:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Gesehen:

Ratzeburg, den 25. 12.
Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat
Fischerei-Fischereiwirtschaft, Umwelt und Bauen
Fischerei-Fischereiwirtschaft, Umwelt und Bauen
Fischerei-Fischereiwirtschaft, Umwelt und Bauen

Der Landrat
diagnostiziert Umweltdaten
für die Regionalentwicklung
und Wirtschaftsförderung

എൻ.കെ.എസ്.എസ്.

533

24171 Kcal

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Breitenfeld

Wasserkrüger Weg 16

23879 Mölln

1. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

23909 Ratzeburg

Nachrichtlich:

innenministerium des Landes

Schleswig-Holstein
IV 223 -

0377 A1

KR HERZOGTUM LAUENBURG
DER LANDESAT
EING. 02. JUL 2012
TODENR.

Kiel, 28. Juni 2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek

von der Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Hornbek habe ich Kenntniss genommen.

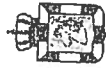
dem Hinblick auf die Leitzätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weisen ich zu der Planung vorabellählich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorabellählich im Rahmen der Genehmigung zunächst darauf hin, dass die durch Gutachten ermittelten Immissionen (durch die L 200) sowie die geplanten Maßnahmen zum Schallschutz in der Begründung genauer darzustellen sind. Dabei ist auch ein ausreichender Freilichtschutz zu berücksichtigen. Ein bloßes Verweihen auf die verbindliche Planung ist nicht hinreichend.

Zeichnet

A
tolf Braun

Zu 12:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung Ziffer 9 wird ergänzt.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

Kings Herzsodum Lavenboul Passluch 1140 23901 Ralreburu

BSK

Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Fachl. Regionalentwicklung und
 Verkehrsinfrastruktur
 Frau Behrmann
 Anst.Mit. Barlsharf, 2. Ratzeburg
 Zimmer: 226
 Telefon: (04541) 888-437
 Fax: (04541) 888-160
 e-Mail: behrmann@kreis-rz.de
 Mein Zeichen: 41.20.1-0550.1
 Datum: 08.07.2012

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Hornbek
über

Den Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbæk
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 30.05.2012 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Hornbek den Entwurf zu o.a. Bauleiplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Nach Ziffer 1.2 der Begründung ist es Planungsziel, das Gebiet südlich des Lippendorfswegs und der Hauptstraße städtebaulich zu ordnen. Vor diesem Hintergrund sind die Grenzen des Geltungsbereichs jedoch weiterhin nicht konsequent gewählt. Sinnvoll wäre auch das Flurstück 60/5 südlich des Lippendorfswegs mit geeigneten Darstellungen in die Planung einzubeziehen. (Ich empfehle deshalb auch hinsichtlich der zukünftigen Erschließung der neuen Wohnbaufläche) den Geltungsbereich entsprechend zu vergrößern.

2. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Pflanzung werden neben den Schutzgütern Bienen, Wasser und Landschaftsbiotop insbesondere auch Arten- und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt, da die für die Neubebauung vorgesehenen Flächen zusammen mit dem angrenzenden Biotop (stehendes Binnengewässer) einen bedeutenden Lebensraum bilden.

Die Gemeinde legt im Rahmen der 1. Änderung ihres Flächenutzungsplans eine anteils-
Besucher-Parkgarage, Zufahrt über Bärenbachstraße

Str.: Bärenbachstr. 2, 20049 Hamburg
Telefonnummer: 234541, 286-0
Telefax: (0431) 688-308
E-Mail: info@kres-zz.n
Internet: www.kres-zz.de

Spezialtarif: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Freitag
Mittwoch bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Kriekasse:
Kriegspolizei-Ratzeburg Kto-Nr. 110 090
(BLZ 210 577 50)
Postbank Hamburg Kto-Nr. 38 76-201
(BLZ 200 100 20)

Zu 13:

Wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.
Die nicht berücksichtigte Weidefläche ist eine private Fläche, die nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht. Aufgrund dessen wird die Fläche nicht in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Innerhalb eines städtebaulichen Entwurfs für den gesamten Bereich, südlich der Gemeindestraße „Lippenhorstweg“, wird diese Fläche ebenfalls dargestellt.

Zu 14:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

Stellungennahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
2 schutzrechtliche Prüfung vor (BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel 10.05.2012). Artenschutzrechtlich relevant sind hier die Gruppen der Brulvögel, Fledermäuse und Amphibien. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Ausgleich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und rechtlich zu sichern.	Zu 15: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Relevante Gebäude werden vor ihren Abriss auf Besiedlung durch Rauchschwalben untersucht.
15 Trotzdem weise ich bereits jetzt auf folgendes hin: Nach Einschätzung der Gutachter (Beschreibung des potenziellen Bestands) ist in Gebäuden im Geltungsbereich auch die Rauchschwalbe zu erwarten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sicher ausschließen zu können empfehle ich hier eine Untersuchung der vom Abriss betroffenen, relevanten Gebäude auf Besiedlung durch Rauchschwalben.	Zu 16: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden zusätzlich zu dem in der faunistischen Potenzialanalyse genannten artenschutzrechtlichen Ausgleich auch das Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartiere festgesetzt.
16 Auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, 25.02.2009) sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier auch die Gruppe der Fledermäuse, grundsätzlich auf Artniveau zu betrachten. Da keine Untersuchung durchgeführt wurde, empfehle ich für den Verlust von Tagesquartieren, die auch regelmäßig genutzt sein können, Fledermaus-Ersatzquartiere vorzusehen.	Zu 17: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt; Die faunistische Potenzialanalyse mit der artenschutzrechtlichen Prüfung geht von einem „Worst Case“ für die potenziell betroffenen Artengruppen aus und beschreibt entsprechend Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation. Die Gemeinde beabsichtigt sämtliche vorgegebenen Maßnahmen darzustellen bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Demzufolge ist, nach Rücksprache mit der UNB am 01.11.2012, eine zusätzliche Untersuchung der Gruppe Amphibien nicht erforderlich.
17 Unter der Voraussetzung, dass die bestehende Nachweise halte ich eine Untersuchung der Gruppe der Amphibien (Laichgewässer und Landlebensräume) hier für erforderlich. Hinsichtlich des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung Vermeidung notwendig. Insofern sind weitere Maßnahmen wie das Aufstellen von Amphibiensperenzäunen während der Bauzeit zu prüfen. Wanderungen von Amphibien können durch die Bebauung des südlichen Teils des Grünlandes behindert werden und sind auf jeden Fall durch geeignete Maßnahmen, wie grundsätzlich im Gutachten vorgesehen, zu stützen. Ein Verzicht auf die Umsetzung einer Grünachse als Wanderkorridor ist aus heutiger Sicht nicht denkbar, insofern ist eine entsprechende Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB in der Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Die Konkretisierung der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Lage, des Umfangs und der Gestaltung ist auf Grundlage der zu erstellenden Untersuchung zu bestimmen. Da hier sandige Bodenarten vorliegen, ist im Rahmen der Untersuchung auch zu klären, ob Knoblauchkröte und Wechselkröte die von der Planung betroffenen Flächen auch als Sommerlebensraum und Ruhestätte nutzen. Eine besondere Eignung dieser Flächen als Lebensraum für die genannten Amphibienarten kann nicht ausgeschlossen werden.	Die Grünachse wird in der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Potenzialanalyse umfasst auch die beiden Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte, die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind dargestellt und werden in der Bauleitplanung festgesetzt.
18 3. Bei dem Gewässer südlich des Dorfgemeinschaftshauses handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotope - stehendes Binnengewässer - i.S.d. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG. Hierzu weise ich darauf hin, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten sind.	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
	Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
3 <u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Der Bauleitplan soll die zum Teil bebauten Bereiche städtebaulich ordnen und darüber hinaus eine städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche ermöglichen. Ich weise wie in der Stellungnahme nach §4(1) BauGB darauf hin, dass eine städtebauliche Ordnung nicht erreicht werden kann, wenn eine zentral gelegene Fläche ohne neue Nutzungsbeurteilung bleibt. Das in Punkt 1.2 der Begründung formulierte Planungsziel „berücksichtige städtebauliche Entwicklung zur Verbindung der bebauten Bereiche“ kann nicht erreicht werden. Ich bitte um die Formulierung eines nachvollziehbaren Planungszieles, welches auch die Notwendigkeit zur Auslassung der zentral gelegenen Fläche begründet. Der Punkt 1.1 in der Begründung zum Thema „Nachweis der Innenentwicklungspotentiale“ ist meines Erachtens nicht ausreichend dokumentiert. Ein Nachweis dieser Art ist nur dann transparent und für den Leser nachvollziehbar, wenn auch erkennbar ist, welche Flächen in der Gemeinde begutachtet wurden und aus welchen Gründen sie geeignet oder eben ungeeignet sind. Dazu bedürfte es einer Übersicht, in der entsprechende Flächen markiert sind und dann beurteilt werden. Ich bitte um Überarbeitung und Vervollständigung der Unterlagen. Für den Planungsbereich akzeptiert die Gemeinde die Entwicklung von 7 Baugrundstücken vor. Ebenso ist vorgesehen, dass auf diesen 7 Baugrundstücken 7 Wohnungen entstehen sollen. Ich weise darauf hin, dass die vorgesehene Fläche mehr als 7 Baugrundstücke zulässt und deutlich mehr als 7 Wohneinheiten realisiert werden können. Ein Konflikt mit den ländesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde scheint vorprogrammiert. Der Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für den südöstlich der Ortslage neu überplanten Bereich ein Mischgebiet dar. Ich weise darauf hin, dass ein Mischgebiet dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“ dient (§ 6 Abs. 1 BauNVO). Gem. Kommentar zum BauGB Batts/Krautzberger/Löhr muss das „Mischgebiet als Baugebiet beiden Hauptnutzungsarten bauplanungsrechtlich verfügbar sein. Dies bedeutet, dass keine der beiden Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die anderen gewinnen sollte. Eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebietes mit Wohn- und Gewerbenutzung muss gegeben sein. Die Festsetzung eines Mischgebietes ohne dieses planerische Ziel und nur zur Ermöglichung einer weniger als z.B. im Allgemeinen Wohngebiet geschätzten Wohnnutzung allein, um formal dem Einwand zu begegnen, es dürfe kein Wohngebiet in Nachbarschaft zu emittierenden Anlagen festgesetzt werden (Mischgebiet als „Pufferzone“ z.B. zwischen einer Straße einerseits und einem allgemeinen Wohngebiet andererseits) wäre unzulässig“. Siehe hierzu auch das Urteil vom 19.10.1993 – 10a NE 41/93 – UPR 1994, 191) des OVG Münster. „Die Ausweisung eines nur aus Wohnhäusern bestehenden bebauten Bereichs als Mischgebiet als „Konfliktlösung auf dem Papier“ ist fehlerhaft, wenn lediglich die Schwelle der zugelassenen Immissionsbelastung heraufgesetzt werden soll“. Ich bitte um Beachtung und Umsetzung der o.a. Hinweise. Im Auftrag H. Töpfer	Zu 19: Wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die nicht berücksichtigte, zentral gelegene, Weidefläche ist eine private Fläche, die nicht für eine Überplanung zur Verfügung steht. Aufgrund dessen wird die Fläche nicht in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Innerhalb eines städtebaulichen Entwurfs für den gesamten Bereich, südlich der Gemeindestraße „Lippenhorstweg“, wird diese Fläche ebenfalls dargestellt. Zu 20: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zu 21: Wird zur Kenntnis genommen, berücksichtigt und entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen organisiert. Zu 22: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die gemischte Baufläche ist nicht vorgesehen als sogenannter „Lärmschuttpuffer“. Die Fläche erhält diese Ausweisung, weil eine gebietsentsprechende Nutzung vorgesehen ist. <u>Anmerkung:</u> Die Gemeinde beabsichtigt im Bereich des vorhandenen Gebäudes ihren Gemeindebetriebshof einzurichten. Gleichzeitig ist vorgesehen, auf dieser Fläche die Wertstoffcontainer aufzustellen, die zurzeit in der Maßnahmenfläche stehen. Eine Wohnbebauung ist bereits vorhanden, eine weitere soll ermöglicht werden, zwischen dem Betriebshof und dem vorhandenen Wohngebäude, im südöstlichen Bereich der gemischten Baufläche.

BESCHLUSSVORLAGE

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Zur Sitzung der

Gemeindevertretung: **Hornbek**

<u>Termin</u>	<u>TOP</u>
11.02.2013	5 Zi. 1

Zuständiges Beschlussorgan:

☐ Bürgermeisterin

☐ Fachausschuss

☒ Gemeindevertretung

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Landesstraße 200 (L200) gelegen

- hier:** 1. Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.2012 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Personen und Trägern öffentlicher Belange
2. + 3. s gesonderte Beschlussvorlage zu TOP 5 Zi. 2 +3

Beschluss

Die Gemeindevertretung Hornbek hat in der Sitzung am 03.05.2010 beschlossen, für das Gebiet südlich des Lippenhorstweges und der Hauptstraße und westlich der Möllner Straße L 200) gelegen, den Bebauungsplan Nr. 1 durchzuführen.

Am 18.04.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 5 – Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek - hatte die Gemeindevertretung die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Aufgrund erforderlicher Planänderungen und zur Absicherung des Planverfahrens hebt die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek den Beschluss vom 18.04.2013 hiermit auf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;7

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Im Auftrage
Gez. Kühl
BSK
Bau + Stadtplanerkontor